



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Kreisschreiben über die Früherfassung und die Frühintervention (KSFEFI)

Gültig ab 1. Januar 2015

Stand 1. Januar 2018

318.507.22 d

01.18

Vorwort

Auf den 1. Januar 2018 wurden folgende Änderungen vorgenommen.

1001	Präzisierung
1001.2	Präzisierung
1001.3	Präzisierung
2002	Aufgehoben
2003	Aufgehoben
2004	Aufgehoben
2005	Aufgehoben
2006	Aufgehoben
2008	Ergänzung
2009	Aufgehoben
2010	Aufgehoben
2011	Aufgehoben
2012	Präzisierung
3002	Aufgehoben
3004	Sprachliche Umformulierung
3005	Ergänzung
3006	Ergänzung
3007	Aufgehoben
3008	Sprachliche Umformulierung
3009	Aufgehoben
3010	Präzisierung
3011	Präzisierung
3012.1	Präzisierung
3012.2	Präzisierung
3012.3	Geändert
3013.1	Aufgehoben
3013.2	Streichung 2. Satz
3013.3	Neu
3014	Präzisierung
3015	Aufgehoben

1. Allgemeines

- 1001
1/18 Dieses Kreisschreiben regelt die Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Früherfassung und der Frühintervention im Rahmen des Eingliederungsprozesses sowie die vorgelagerte fallunabhängige Beratung, Begleitung und Schulung von Arbeitgebenden. Das Vorgehen in der Früherfassungs- und Frühinterventionsphase orientiert sich an dem im Anhang 1 aufgeführten Prozess.

Zusammenarbeit mit behandelnden Ärzten

1001.
1
1/15 Während der gesamten Früherfassungs- und Frühinterventionsphase ist der behandelnde Arzt in geeigneter Weise einzubeziehen, um den notwendigen gegenseitigen Informationsaustausch sicher zu stellen, die Eingliederung der versicherten Person bestmöglich zu unterstützen und eine entsprechend adäquate ärztliche Behandlung zu gewährleisten.

Fallunabhängige Beratung, Begleitung und Schulung von Arbeitgebenden (Art. 41 Abs. 1 Bst. f^{bis} IVV)

1001.
2
1/18 Die fallunabhängigen Beratung, Begleitung und Schulung von Arbeitgebenden können geleistet werden, ohne dass bereits die Voraussetzungen für eine Meldung oder Anmeldung erfüllt sind.
1001.
3
1/18 Ziel der fallunabhängigen Beratung, Begleitung und Schulung ist es, Entwicklungen früh zu erkennen, welche zu einer allfälligen Invalidisierung des Mitarbeitenden führen können. Diese Leistungen umfassen insbesondere folgende Elemente:
- Bei einem allgemeinen Informationsbedarf der Arbeitgebenden können Informationen und Schulungen über den Auftrag und die Leistungen der IV oder den Umgang mit Erkrankungen am Arbeitsplatz geleistet werden. Sie werden dadurch befähigt, Anzeichen einer drohenden Invalidität früh zu erkennen und entsprechende Massnahmen (z.B. Meldung bei der IV, Anpassungen beim Arbeitsablauf,

- platz oder -zeit) ergreifen zu können.
- Bei Fragen eines Arbeitgebers über die konkrete Situation eines Mitarbeitenden kann eingliederungsorientierte Beratung geleistet werden. Werden Informationen ausgetauscht, die einen Rückschluss auf die Identität einer konkreten Person erlauben, muss vorgängig das Einverständnis der betreffenden Person eingeholt werden.

2. Früherfassung (Art. 3a-3c IVG, Art. 1^{ter} – 1^{quinquies} IVV)

- 2001 Ziel der Früherfassung ist es, möglichst früh mit Personen in Kontakt zu treten, die aus gesundheitlichen Gründen in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sind und bei denen die Gefahr einer Chronifizierung der gesundheitlichen Beschwerden besteht. Dadurch soll der Eintritt einer Invalidität verhindert werden.
- 2002 Aufgehoben
1/18
- 2003 Aufgehoben
1/18
- 2004 Aufgehoben
1/18

Früherfassungsgespräch (Art. 3c IVG, Art. 1^{quinquies} IVV)

- 2005 Aufgehoben
1/18
- 2006 Aufgehoben
1/18
- 2007 Geht aus der Meldung bereits eindeutig hervor, dass eine sofortige Anmeldung bei der IV angezeigt oder die IV nicht zuständig ist, wird auf ein Früherfassungsgespräch verzichtet.

- 2008
1/18 Mit dem Einverständnis der versicherten Person können weitere Personen am Früherfassungsgespräch teilnehmen, wie beispielsweise Arbeitgeber, behandelnde Ärzte. Mit der Vollmacht der versicherten Person können bei Bedarf weiterführende Gespräche geführt oder Unterlagen eingeholt werden. Gibt die versicherte Person diese Ermächtigung nicht, so kann ein Arzt oder Ärztin des regionalen ärztlichen Dienstes die erforderlichen Auskünfte bei den behandelnden Ärzten der versicherten Person einholen. Diese sind von ihrer Schweigepflicht entbunden.
- 2009
1/18 Aufgehoben
- 2010
1/18 Aufgehoben
- 2011
1/18 Aufgehoben
- 2012
1/18 Falls das Früherfassungsgespräch ergibt, dass die IV nicht zuständig ist, wird die Bearbeitung abgeschlossen. Die IV-Stelle kann der versicherten Person Empfehlungen zum weiteren Vorgehen geben (z.B. Schulden-, Sucht- oder Rechtsberatung, Anmeldung Arbeitslosenkasse oder Sozialhilfe).

3. Frühintervention (Art. 7d IVG, Art. 1^{sexies} – 1^{octies} IVV)

- 3001 Ziel der Frühintervention ist die Erhaltung des Arbeitsplatzes von arbeitsunfähigen Versicherten bzw. deren Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich durch niederschwellige Massnahmen.
- 3002
1/18 Aufgehoben

- 3003 Massnahmen der Frühintervention stellen keine Eingliederungsmassnahmen dar. Es besteht kein Anspruch auf akzessorische Leistungen.
- 3004 Nach Eingang der IV-Anmeldung nimmt die IV-Stelle eine Triage vor. Sie stellt auf Grund der eingereichten Unterlagen fest, ob die IV zuständig ist und ob im weiteren Verlauf die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen der IV wie Massnahmen beruflicher Art, Hilfsmittel, Hilflosenentschädigung erfüllt sind oder ob der Anspruch auf eine Rente geprüft werden muss.
1/18
- 3005 Fällt bei der Triage der Entscheid zu Gunsten der Eingliederungsprüfung, wird in der Regel mit der versicherten Person ein Assessment durchgeführt. Sofern die wesentlichen Informationen bereits vorliegen oder der Sachverhalt eindeutig ist, kann die IV-Stelle auf ein Assessment verzichten.
1/18
- 3006 Das Assessment ist ein persönliches Evaluationsgespräch mit dem Ziel, die Gesamtsituation mit speziellem Fokus auf die Ressourcen der versicherten Person zu erheben und bei Bedarf zielgerichtete Massnahmen der Frühintervention rasch zu zusprechen.
1/18
- 3007 Aufgehoben
1/18
- 3008 Für die Durchführung des Assessments wird eine eingliederungsverantwortliche Person bestimmt. Diese bleibt während des gesamten Eingliederungsprozesses zuständig für die Begleitung der versicherten Person und für die Planung und Überwachung des gesamten Eingliederungsprozesses. Sie koordiniert die Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts, die Zusprache der Eingliederungsmassnahmen, die Zusammenarbeit mit behandelnden Ärzten, Arbeitgebern und weiteren relevanten Akteuren.
1/18

3009 Aufgehoben
1/18

3010 Basierend auf dem Assessment hält die eingliederungsverant-
1/18 wortliche Person die gemeinsam angestrebten Ziele, die ge-
planten Massnahmen, allfällige weitere Beteiligte sowie Zu-
ständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Termine in einer Ein-
gliederungsplanung schriftlich fest (Art. 70 Abs. 2 IVV). Die ein-
gliederungsverantwortliche Person wählt die geeignete Form.

3011 Die eingliederungsverantwortliche Person entscheidet, ob und
1/18 welche im Rahmen des Eingliederungsplanung definierten
Massnahmen in einer schriftlichen Zielvereinbarung festzuhal-
ten sind. Falls eine Zielvereinbarung erstellt wird, soll sie bei je-
der Ausgangslage schriftlich festhalten, welche Teil- und Ge-
samtziele mit den geplanten Massnahmen erreicht werden sol-
len. Zielvereinbarungen werden in der Regel von der eingliede-
rungsverantwortlichen Person und der versicherten Person so-
wie, bei extern durchgeführten Massnahmen, durch die verant-
wortliche Person der Durchführungsstelle unterschrieben.

Massnahmen der Frühintervention (Art. 7d Abs. 2 IVG)

3012 Die IV Stellen können folgende Massnahmen anordnen:

3012. *Anpassungen des Arbeitsplatzes (Art. 7d Abs. 2 Bst. a IVG)*
1 Zum Beispiel Hilfsmittel, die der Gewinnung oder dem Erhalt
1/18 eines Arbeitsplatzes dienen. Die Hilfsmittel müssen nicht auf
der Liste der Hilfsmittel stehen und werden Eigentum der versi-
icherten Person.

3012. *Ausbildungskurse (Art. 7d Abs. 2 Bst. b IVG)*
2 Aus-, Weiter-, Fortbildungen und Kurse, die mit verhältnismä-
1/18 sigem Ausbildungsaufwand die Eingliederungschancen der
versicherten Person erhöhen.
3012. *Arbeitsvermittlung (Art. 7d Abs. 2 Bst. c IVG)*
3 Aktive Unterstützung der versicherten Person und des Arbeit-
1/18 gebers bei der Suche nach einem neuen geeigneten Arbeits-
platz.
3012. *Arbeitsvermittlung (Art. 7d Abs. 2 Bst. c IVG)*
4 Zur Arbeitsvermittlung gehört auch die begleitende Beratung
für die versicherte Person und/oder den Arbeitgeber im Hin-
blick auf die Aufrechterhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes.
3012. *Berufsberatung (Art. 7d Abs. 2 Bst. d IVG)*
5 Beratung zur beruflichen Orientierung.
3012. *Sozialberufliche Rehabilitation (Art. 7d Abs. 2 Bst. e IVG)*
6 Die sozialberufliche Rehabilitation umfasst die Gewöhnung an
1/16 den Arbeitsprozess, die Förderung der Arbeitsmotivation, die
Stabilisierung der Persönlichkeit und das Einüben sozialer
Grundfähigkeiten. Mit diesen Massnahmen soll die Eingliede-
rungsfähigkeit der versicherten Person hergestellt werden, mit
dem Ziel einer beruflichen Eingliederung. Zu den Massnah-
men der sozialberuflichen Rehabilitation gehören das Belast-
barkeits- und Aufbautraining und die wirtschaftsnahe Integra-
tion mit Support am Arbeitsplatz (WISA) (vgl. Rz 1010–1010.3
KSIM). Abgrenzung gegenüber Integrationsmassnahmen: vgl.
Rz 1025 KSIM.
3012. *Beschäftigungsmassnahmen (Art. 7d Abs. 2 Bst. f IVG)*
7 Massnahmen im ersten Arbeitsmarkt, in Institutionen oder in
1/16 Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung mit dem
Ziel, die Arbeitsmarktfähigkeit aufrecht zu erhalten und zu för-
dern, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung der Tages-
strukturen, um die verbleibende Arbeitsfähigkeit aktiv aufrecht-
zuerhalten. Bei den Beschäftigungsmassnahmen handelt es

sich um Arbeit zur Zeitüberbrückung (vgl. Rz 1011–1012 KSIM). Abgrenzung gegenüber Integrationsmassnahmen: vgl. Rz 1025 KSIM.

Kostenvergütung

3013. Aufgehoben

1

1/18

3013. Besteht eine Leistungsvereinbarung oder eine Vereinbarung im Einzelfall mit dem Anbieter, muss die darin festgelegte Tarifposition bei der Rechnungsstellung angegeben werden.

2

1/18

3013. Die IV-Stellen müssen die Leistungserbringer von Bildungs-, Beratungs- und Coachingleistungen darauf aufmerksam machen, dass sie für die Einhaltung der geltenden Vorschriften bezüglich Mehrwertsteuer wie auch für die Einleitung von Massnahmen zur Steuerbefreiung verantwortlich sind.

3

1/18

Dauer der Frühinterventionsphase (Art. 49 IVG, Art. 1^{septies} IVV)

3014 Die Frühinterventionsphase beginnt mit dem Eingang der IV-Anmeldung und wird spätestens nach zwölf Monaten (Art. 49 IVG) durch den Grundsatzentscheid gemäss Art. 1^{septies} IVV beendet. Während dieser Zeitspanne erfolgen die Massnahmen der Frühintervention parallel zur Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts.

1/18

3015 Aufgehoben

1/18

Prozess Früherfassung und Frühintervention

